

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 669/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frau Ellen B., W., Street,
Y., W./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
betrieben durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Bielefeld, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 25. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Hauke, Johanneßen, Kaaß und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Klägerin war wegen ihrer jüdischen Abstammung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Sie macht geltend, daß sie sich dadurch ein Nervenleiden zugezogen habe, das sich noch jetzt bei ihr in seelischen Depressionen äußere.

Nach Einholung eines vertrauensärztlichen Gutachtens und Stellungnahme ihrer ärztlichen Berater hat die Landesrentenbehörde durch Bescheid vom 14. Mai 1962 als Verfolgungsschaden mit Anspruch auf Heilverfahren anerkannt:

"Abnorm präformierte Sensibilität im Sinne wesentlicher Mitverursachung".

104

- 3 -

Den Antrag der Klägerin auf Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente hat sie mit der Begründung abgelehnt, daß durch das anerkannte Leiden lediglich eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 % verursacht werde. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie die Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente erstrebt.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung in Höhe von 548,78 DM zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Strauss habe bei der Klägerin nur in den Jahren 1941 und 1942 eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung in Höhe von 25 % vorgelegen. Die nach diesem Zeitpunkt bei der Klägerin auf nervenfachärztlichem Gebiet bestehenden Störungen seien verfolgungsunabhängig.

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen. Die dagegen von der Klägerin eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zuzulassen ist.

Das Oberlandesgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu der Überzeugung gelangt, daß lediglich in den Jahren 1941 und 1942 eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin in Höhe von 25 % vorgelegen hat und für die Zeit danach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen als Ursache für die noch bestehenden nervösen Störungen ausscheiden. Diese Feststellung, die das Berufungsgericht aufgrund einer eingehenden Würdigung der ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten getroffen hat, wäre im Revisionsverfahren gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend, da ein begründeter Revisionsangriff dagegen nicht erhoben werden kann. Daß sie auf einem Rechtsfehler, insbesondere einem Verfahrensmangel beruhe, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Beschwerde nicht geltend gemacht.

Die Beschwerde vertritt jedoch die Auffassung, in dem Bescheid der Landesrentenbehörde sei rechtskräftig festgestellt, daß das Nervenleiden der Klägerin - und zwar ohne zeitliche Begrenzung - in Sinne der wesentlichen Mitverursachung verfolgungsbedingt sei. Diese Feststellung hätte für das weitere Verfahren als verbindlich zugrundegelegt werden müssen, also nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Darüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die Landesrentenbehörde hat in ihrem Bescheid vom 14. Mai 1962 lediglich den Anspruch der Klägerin auf ein Heilverfahren zugesprochen. Nur die Entscheidung über diesen Anspruch, nicht die Entscheidung über seinen Grund ist unanfechtbar geworden. Die Entscheidung über den Grund des Anspruchs hätte nur dann als solche unanfechtbar werden können, wenn in dem Bescheid - wie in einem Grundurteil im Sinne des § 304 ZPO - über den Grund vorab entschieden und eine solche Entscheidung zulässig wäre. Eine solche Entscheidung hat jedoch die Landesrentenbehörde nicht getroffen.

Sie wäre auch nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1962, 453) nicht zulässig gewesen. Demgemäß ist der abgewiesene Anspruch auf Zahlung einer Kapitalentschädigung und Rente, nachdem die Klägerin den Bescheid angefochten hat, auch dem Grunde nach streitig geblieben, so daß er in vollem Umfang der Kamprüfung durch die Gerichte unterlag.

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerde zur Stütze ihrer Auffassung auf die RzW 1964, 31 Nr. 18 a veröffentlichte Entscheidung des Senats. Diese Entscheidung betraf die Frage, inwieweit die rechtskräftige Feststellung eines Anspruchs auf Zahlung einer Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens in einem späteren die Berufsschadenrente betreffenden Verfahren bindend ist. Die in einem solchen Falle für dieses spätere Verfahren bestehende Bindung beruht darauf, daß in dem vorangegangenen Verfahren über den Anspruch auf Kapitalentschädigung als solchen, nicht nur über den Grund des Anspruchs oder ein Anspruchselement rechtskräftig entschieden ist. Damit steht dieser Anspruch, wenn er zugesprochen ist, nach Art, Inhalt und Umfang rechtskräftig fest, und er ist als solcher die Grundlage des Rentenanspruchs, der in den Fällen der §§ 81, 93 BGG kein selbständiger Anspruch neben dem Anspruch auf Kapitalentschädigung, sondern nur eine Abwandlung des letzteren darstellt. Ein solches Verhältnis besteht in vorliegendem Fall zwischen dem Anspruch auf Gewährung eines Heilverfahrens und dem Anspruch auf Geldentschädigung nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO,
§ 225 Abs. 1 SGG.

Ascher

Raske